

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter (Teilbereich „Hausmatte / Altenvogtshof“, Glottertal)

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die, von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter am 28.10. 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 16.01.2025, gem. §6 Baugesetzbuch i.V.m. der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) vom 02.03.1998 genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Verfahrensplan in der Fassung vom 28.10.2024 maßgebend.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter, landwirtschaftliche Fläche zu Mischgebiet im Teilbereich „Hausmatte / Altenvogtshof“, Glottertal, wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

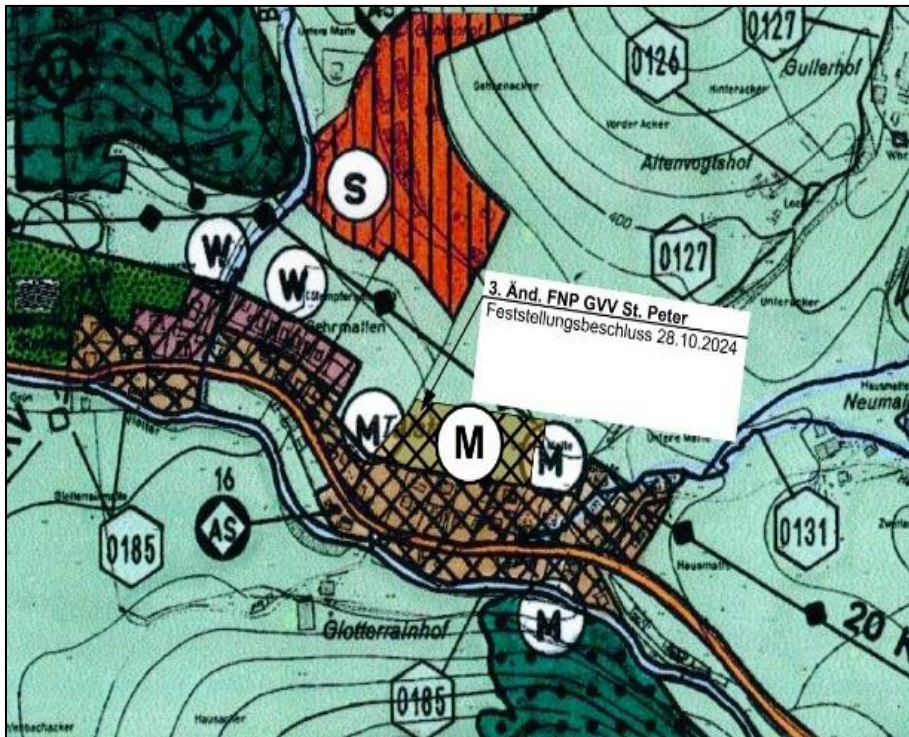
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden, Gemeinde St. Peter, Klosterhof 12, 79271 St. Peter; Gemeinde St. Märgen, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen, und Gemeinde Glottertal, Talstr. 45, 79286 Glottertal, während den üblichen Dienstzeiten auf den Hauptämtern eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§6 Abs.5 BauGB). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Planunterlagen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde St. Peter unter <http://www.st-peter.eu/buergerservice/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.html> eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder aber nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde St. Peter unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.



Ausschnitt 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter; Teilbereich „Hausmatte / Altenvogtshof“, Glottertal

Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden am 06.03.2025. Zusätzlich wird auf den Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Glottertal in der Zeit vom 07.03.2025 bis 14.03.2025 hingewiesen.

St. Peter, den 27.02.2025

Gez. Karl-Heinz Gnant

Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter